

BGer 6B_227/2019 vom 13. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_227_2019

FR: TF 6B_227/2019 du 13 septembre 2019

IT: TF 6B_227/2019 del 13 settembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe seine Handlungen fälschlicherweise als Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB qualifiziert.

E. 1.2

Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 126 Abs. 1 StGB). Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind (Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB).

Eine Tötlichkeit liegt vor bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat (BGE 134 IV 189 E. 1.2 mit Hinweisen). Körperliche Schmerzen werden für eine Tötlichkeit nicht vorausgesetzt (BGE 117 IV 14 E. 2bb S. 17). Eine Tötlichkeit muss gleichwohl von einer gewissen Intensität sein, wobei das Verursachen eines deutlichen Missbehagens genügt. Massgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls (Urteil 6B_883/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Vorinstanz erwägt, der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Beschwerdegegnerin sei unter Berücksichtigung der Tatumstände nicht als alltägliches und gesellschaftlich toleriertes Verhalten zu qualifizieren und ohne Weiteres geeignet, bei einem durchschnittlich widerstandsfähigen Menschen eine Störung des Wohlbefindens hervorzurufen. Die Berührungen seien mit einer Regelmässigkeit vorgekommen, die nur als wiederholte Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 2 StGB zu verstehen seien und als Arbeitgeber habe er mit seinem Verhalten seine Fürsorgepflicht im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB verletzt. Ebenfalls zu bejahen sei der subjektive Tatbestand.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei darauf abzustellen, ob seine Handlungen der Beschwerdegegnerin Schmerzen verursacht oder ob sie sie in Schrecken versetzt haben. Er erkennt, dass körperliche Schmerzen für die Qualifikation einer Handlung als Tötlichkeit nicht vorausgesetzt werden. Ebenfalls nicht ausschlaggebend ist die Frage, ob seine Handlungen die Beschwerdegegnerin in Schrecken versetzt haben. Vielmehr genügt es, dass seine Handlungen ihr ein deutliches Missbehagen verursacht haben (oben E. 1.2). Die Vorinstanz stellt im Übrigen, anders als von ihm vorgebracht, zutreffend auf das allgemein

übliche und gesellschaftlich geduldete Mass der physischen Einwirkung und nicht einzig auf das subjektive Empfinden der Beschwerdegegnerin ab. Schliesslich fliesst der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin als Minderjährige leichter in ihrem körperlichen Wohlbefinden zu erschüttern war, zurecht in die vorinstanzliche Würdigung des allgemein üblichen und gesellschaftlich geduldeten Masses der physischen Einwirkung mit ein.

Nicht massgeblich ist, ob sich die Gäste des Restaurants über die Handlungen des Beschwerdeführers beschwert haben. Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass nicht erstellt sei, inwiefern die Handlungen für die Gäste sichtbar gewesen seien und deren Reaktionen ohnehin durchaus unterschiedlich sein können.

E. 1.5

Der Beschwerdeführer verkennt, dass sein Verhalten, insbesondere im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, nicht als alltäglich und gesellschaftlich toleriert zu qualifizieren ist. So ist etwa sein Einwand, er habe die Beschwerdegegnerin mit dem Notizblock nicht züchtigend geschlagen, unbehelflich. Im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen sind wiederholte und unerwünschte Berührungen an der Taille oder das Klopfen auf den Hintern mittels eines Notizblocks durch den Vorgesetzten zweifellos geeignet, zumindest ein deutliches Missbehagen hervorzurufen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Alters und der Position der Beschwerdegegnerin.

E. 1.6

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, die Erklärungen der Beschwerdegegnerin, die Berührungen nicht zu wollen, könnten keine Rolle spielen, da sie damit lediglich ihr subjektives Empfinden kundgetan habe. Die Vorinstanz hat indes im Zusammenhang mit dem subjektiven Tatbestand zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer sich willentlich über das geäusserte Unwohlbefinden der Beschwerdegegnerin hinweggesetzt und damit zumindest in Kauf genommen habe, ihr Wohlbefinden zu stören. Der vorinstanzliche Schuldspruch verletzt kein Bundesrecht.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.